

Anmerkungen v. Denkowski, Einstufung als (islamistische Gefährder und (heimliche) Folgeeingriffe, Kriminalistik 5/2007, S. 292-298

1 Ausf. zum Schutz des Staates im asymmetrischen Konflikt, zu sog. „Gefahrenermittlungen“ und Vorfeldarbeit: v. Denkowski, „La protección estatal en los conflictos asimétricos: ¿Continúa el Derecho policial de los Länder alemanes, tras el 11 de septiembre, con el Derecho penal político antiliberal?“, in: Dereche penal del enemigo. El discurso penal de la exclusion, 2006, Cancio – Melia / Jara – Diez (Hg.), Buenos Aires. Der Verfasser (Dipl. Verwaltungswirt – Fh Polizei) studiert Rechtswissenschaft (Schwerpunkt: Strafverteidigung, Kriminalpolitik und internationales Strafrecht) an der Humboldt Universität zu Berlin. Das Manuskript schloss er am 05. April 2007 ab.

2 Vgl. dazu nur Heiko Borcherts Vorwort, in: „Verstehen, dass die Welt sich verändert hat – Neue Risiken, neue Anforderungen und die Transformation der Nachrichtendienste“, 2005, H. Borchert (Hrsg.), S.11, Baden-Baden.

3 Vgl.: Präsident des BKA Herr Ziercke, Justizpressekonferenz, S. 3 des Protokolls, 21. Juni 2006, Karlsruhe Auch Murat Kurnaz stuften deutsche Behörden entsprechend ein; vgl. Tagesspiegel v. 26. Januar 2007, S. 2.

4 Vgl.: v. Denkowski „Gefahrenermittlungen und Intelligence – Arbeit im Vorfeld von Rechtsgutverletzungen: Skizze zum Wandel des polizeilichen Staatsschutzes im Zuge des 11. Septembers“, in: Globalisierter Terrorismus in Europa, Studien zur Inneren Sicherheit Band 11, Peter Nitschke (Hg.), Oktober 2007, Wiesbaden.

5 Siehe nur: „Wolf: keine belastbaren Erkenntnisse über Kofferbomber“, Pressedienst NRW v. 10. Dezember 2006 (Webseite NRW). Die Suchmaschine „Google“ wirft 185 Ergebnisse zu der Phrase aus (Stand: 05. April 2007). Unter ihnen befinden sich weitere staatliche Meldungen, die den Begriff offiziell verwenden.

6 BGBL I, S. 3409 (Siehe auch: Bt-Drs. 16/2950 v. 16.10.2006, über die Dokumentensuchfunktion der URL www.bundestag.de zu finden). Ihre Befürworter begründen sie mit folgender Argumentation: Als Bund – Länder – Verbunddatei soll die ATD das frühe Erkennen noch unbekannter Personenzusammenhänge durch die deutsche Sicherheitsarchitektur gewährleisten. Der lesende Zugriff aller an der Terrorismusabwehr beteiligter Behörden dient der Zusammenführung von Erkenntnissen. Aus dem in die Datei angelieferten Wissen sollen sich neue Ansätze zu Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ergeben: Sie soll den Intelligence-Kreislauf optimieren

7 Vgl. Bürgerschafts-Drucksache 18/2760, Antwort des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg auf eine Kleine Anfrage des sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Dressel v. 24. August 2005, S. 1.

8 Diese Betrachtung untersucht den Wortlaut als unmittelbaren Ausdruck gesetzgeberischen Willens.

9 Für gewalttätige Jugendliche fordert dieses der Hamburger Innensenator Nagel, vgl. FAZ v. 23.11.2006, S. 2.

10 Der Wille, nicht auszuweisende Nichtdeutsche zu sichern, manifestiert sich im Ruf nach einer polizeilichen Befugnis über den mehrmonatigen Sicherungsgewahrsam (vgl. v. Denkowski Kriminalistik 1/2006, 11– 22).

11 Fraglich erscheint damit, ob der Begriff nicht kraft seiner einseitigen religiösen Aufladung mit dem Gleichheitsgrundsatz kollidiert: Nannte man Angehörige der IRA etwa „katholische Gefährder“?

12 Angesichts des Ergebnisses der grammatikalischen Herleitung erscheint die systematische Auslegung des Normbegriffs, an ihrem Kontext orientiert, umso interessanter: Jedes Gesetz regelt einen bestimmten Bereich. Darin enthaltene Rechtssätze sprechen ihrerseits einen gesetzlichen Teilbereich an. Die systematische Einordnung einer Vorschrift, ihr Aufbau, ihr Titel sowie Stellung und Funktion der Norm im Gesetz, also ein sachlicher Zusammenhang einzelner Rechtssätze, geben dem Anwender Aufschluss über den Zusammenhang ihrer Bedeutung. Dieser Ansatz versucht, durch systematische Auslegung einen vom Normgeber mit der Vorschrift beabsichtigten Zweck zu ermitteln. Gleiches ist auf unbestimmte Rechtsbegriffe anzuwenden.

13 Vgl. Begründung zur Bt-Drs. 16/2950 v. 16.10.2006, S. 15.

14 Diese Auslegungsart betrachtet die geschichtliche Entwicklung eines Rechtssatzes. Dazu zieht sie frühere ähnliche Vorschriften, deren Entstehungsgeschichte, Reformvorschläge sowie Gesetzesmaterialien heran.

15 Man denke nur an die Ende der 60er Jahre in Berlin erfolgreichen „Diskussionskommandos“. Roos beschreibt dieses für den Bereich des Versammlungsrechts in: Kriminalistik 4/2006, 261 (262).

16 Seit einiger Zeit geschieht dieses auch alternativ in Form von Anschreiben (Darstellung etwa bei: Ziercke Kriminalistik 3/2002, 346 (350); Breucker NJW 2006, 1233 (1236); Stürmer FPR 2006, 190 (192)).

17 Siehe: Marx ZAR 2004, 275 (277).

18 Hailbronner, Kay, Asyl- und Ausländerrecht, 2006, S. 188, Rn 357, Stuttgart.

19 Vgl. nur: BayVGH, Az. 24 B 03.3295, Urteil v. 09. Mai 2005, Rn. 113f. („Unterstützung des int. TE“); VG Regensburg, Az. RO 2 K 04.30415 v. 30 November 2004, Rn. 43 („Kontaktmann zwischen terr. Zellen“); VG Göttingen, Az. 1 A 1014/02, Urteil v. 27.01.2004, Rn. 26 („Rechtswidrigkeit eines Gefährderanschreibens“).

20 v. Denkowski Kriminalistik 1/2006, 11; Buggisch / Knorz Kriminalistik 4/2006, 226.

21 Siehe Anm. 7

22 Jene Methode ist kraft ihrer Verwendung durch die NS – Richterschaft höchst kritisch zu betrachten: Legte sie doch zur „Überwindung der jüdischen Rechtswissenschaft und deren Positivismus“ (Siehe dazu: Ingo Müller, „Furchtbare Juristen“, 1984, München) Untersuchungsgegenstände lediglich nach Sinn und Zweck aus. Sie sprengte den Rahmen positiven Rechts: Unrecht und Analogie waren ihr „gerecht“. Ziel der teleologischen Auslegung ist auch heute, nicht am Wortlaut des Gesetzes haften zu bleiben: Ihre bundesdeutsche Variante nimmt eine Bewertung des Gegenstandes im Gesamtzusammenhang der grundgesetzlichen Rechtsordnung vor.

23 Zu dessen Rechtfertigung stützt man sich auf Rechtsgrundlagen des Polizeirechts, die vorbeugende Verbrechensbekämpfung gestatten. Das erscheint mehr als fraglich: Vgl. nur v. Denkowski, „Schutz des Staates im asymmetrischen Konflikt“, in: Praxis – Forschung –

Kooperation. Im Gespräch. Zur Aktualität der Kriminologie, Schulte – Ostermann / Henrich / Kesoglou (Hrsg.), Tagungsband, Dezember 2006, Lübeck.

24 Buggisch/ Knorz Kriminalistik 4/2006, 226 (227).

25 Siehe: Drucksache der Hamburger Bürgerschaft 18/2653 v. 05. August 2005, S.12.

26 So laut Antwort des Senats in: Drucksache der Hamburger Bürgerschaft 18/2760, v. 02. September 2005, S. 1.

27 So funktioniert Feind „Strafrecht“! Dazu grundlegend: Jakobs ZStW 97 (04/1985), 751ff.; Ders. in Eser / Hassemer / Burckhardt (Hrsg.), „Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende“, 2000, S. 47ff., München; Ders. HRRS 03/2004, 95f.; Ders. „Terroristen als Personen im Recht?“, Stellungnahme auf der Jahrestagung der deutschen Strafrechtslehrer am 08. Mai 2005, Frankfurt / Oder.

28 Offiziell bezeichnet man sie wenig überzeugend als vorbeugende Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Daher a.A.: v. Denkowski a.a.O. (s. Anm. 23).

29 Achelpöhler/Niehaus DÖV 2003 49 (50).

30 BVerfGE 65, 1 (43): Das unterliegt allerdings Schranken.

31 Achelpöhler/Niehaus DÖV 2003 49 (50).

32 BVerfGE 65, 1, 43f.

33 BVerfGE 110, 33, 52.

34 BVerfGE 45, 400, 420.

35 BVerfGE 110, 33, 52; BVerfGE NJW 2004, 2213 (2215); BVerfGE NJW 36/2005, 2603 (2607).

36 BVerfGE 45, 400, 420.

37 Bürgerschafts-Drucksache 18/2760, Antwort des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg auf eine Kleine Anfrage des sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Dressel v. 24. August 2005, S. 1.

38 Vgl. Achelpöhler/Niehaus DÖV 2003 49, (50); Brenneisen/Bock, DuD 11/2006, 685 (688).

39 Statt vieler: Stollmann, Verwaltungsrundschau 10/2003, 335 (340).

40 Ebenda.

41 Schon Leitfäden für das Leben im Untergrund raten in den 70er Jahren Angehörigen der linksextremen Szene, auf ein korrekt beleuchtetes Fahrrad, einen mitzuführenden Fahrschein sowie einen Personalausweis zu achten.

42 Stollmann Verwaltungsrundschau 10/2003, 335 (340).

43 Die Beobachtung der seit fünf Jahren als „Gefährder“ behandelten Personen durch die Ämter für Verfassungsschutz ist kraft der von ihnen zumeist ausgehenden Bestrebungen dagegen völlig unproblematisch.

44 Näher: Cattaneo, Mario A., Strafrechtstotalitarismus, 1. Auflage 2001, S. 239, Baden-Baden

45 Vgl. v. Denkowski (s. Anm. 1) sowie Ders. in: Globalisierter Terrorismus, a.a.O. (s. Anm. 4).

46 Ders. (s. Anm. 4 u. 23).

47 Ein Adressat jener Maßnahmen weiß um die gegen ihn geführten Ermittlungen nicht. Er hat kein Recht auf Verteidigung und kann so keine Akteneinsicht, damit auch keinen Rechtsschutz für sich in Anspruch nehmen.

Der in jenem „Vorverfahren der StPO polizeirechtlich Beschuldigte“ wird zum nicht um seine Beeinträchtigung wissenden Objekt prognoseorientierter Beobachtung: Eine für unser Land sehr bedenkliche Entwicklung.

48 Zur Schwierigkeit einer begrifflichen Bewältigung von Phänomenen unterhalb der Schwelle von Rechtsgutsverletzungen: Denninger, Erhard, „Gewalt, innere Sicherheit und demokratischer Rechtsstaat“ in: Polizei und Strafprozess im demokratischen Rechtsstaat, 1978, Ders./ Klaus Lüderssen (Hrsg.), S. 185, Ff. a. M.

49 Waechter, Kay, „Neue Tendenzen im Sicherheitsrecht“, in: Menschenrechte – Innere Sicherheit – Rechtsstaat, Konferenz des Deutschen Instituts für Menschenrechte, 27. Juni 2005, Tagungsband, S. 12, Berlin.

50 Ähnlich kritisch zur ATD sowie zur Auflösung des Polizeirechts: Roggan / Bergemann NJW 2007, 876 (881).